

## **Satzung rubicon e. V.**

Stand 26.10.2023

### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen rubicon e. V.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Akzeptanz, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\*, asexuellen/aromantischen, queeren (LSBTIAQ\*) sowie allgemein nicht-heteronormativen Lebensrealitäten und Perspektiven.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Dies sind im Einzelnen:
  - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - b) Förderung der Jugendhilfe
  - c) Förderung der Erziehung
  - d) Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - e) Förderung des Wohlfahrtswesens
  - f) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Beratungsangebote, psychosoziale Beratung und Case Management,
  - b) Vernetzung zu zuständigen Behörden, Institutionen und Beratungsstellen,
  - c) Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere der HIV-Prävention
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Einstellung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen
  - f) Fort- und Weiterbildung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein kann Inhalte und die Zielgruppe seiner Aktivitäten um Personen der queeren communities erweitern.
8. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., mit Sitz in Wuppertal.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 14 Jahren werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimme kann nicht übertragen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankdaten (IBAN und Bankverbindung). Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Posteingang wirksam. Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung in Textform nicht ausgeglichen hat; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
8. Jedes Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen, den Vereinszweck, das vom Verein verabschiedete Leitbild sowie die ethischen Richtlinien grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

9. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
10. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe. Ehrenmitglieder können freiwillig Mitgliedsbeiträge, nach eigenem Ermessen zahlen.
11. Honorarkräfte mit gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft sind während des Angestellten- bzw. Honorarzeitraums nicht stimmberechtigt.
12. Fördermitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden
  - a) Ehemalige Mitarbeitende können eine Fördermitgliedschaft beantragen
  - b) Fördermitglieder haben neben einer beratenden Mitwirkungsmöglichkeit kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 4: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5: Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch und nur im Ausnahmefall schriftlich. Die Einladung wird mit einer Frist von einem Monat vor dem angesetzten Termin mit der vorläufigen Tagesordnung verschickt. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
2. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Präsenzform stattfinden. Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Tagungsleitung.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - c) den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich,
  - d) über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - e) Kassenprüfer\_innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden:
  - a) wenn die Vereinsinteressen dieses notwendig machen,
  - b) wenn 25% der Mitglieder dies, mit Begründung, vom Vorstand fordern.  
Es gelten die Regelungen für die reguläre Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Für die Vorstandstätigkeit wird, gegen Beleg, Kostenersatz gewährt. Die Vorstandspersonen können eine Ehrenamtszuschale im Sinne der EstG erhalten, wenn die Finanzlage des Vereins dies ermöglicht.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf volljährigen Mitgliedern.
5. Der Vorstand soll möglichst divers zusammengesetzt sein.
6. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein digitaler Form stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und im Vereinsregister eingetragen sind. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um bis zu zwei Mitglieder zu ergänzen.

## **§ 6a: Besondere Vertreter\_in**

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine(n) Geschäftsführer\_in sowie gegebenenfalls eine(n) oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer\_innen als besondere(n) Vertreter\_innen gemäß § 30 BGB bestellen. Der Wirkungskreis umfasst alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Der/die Geschäftsführer\_in ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 7: Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung der jeweiligen Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung bestimmt. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

## **§ 8: Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen redaktioneller Art oder auf Grund von Vorlagen des Gerichts, einer Behörde oder Dachverbandes selbständig vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal, der dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der LSBTIAQ\* Selbsthilfe zu verwenden hat.
5. Die Liquidation wird vom letzten eingetragenen Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2023.  
Eingetragen ins Vereinsregister am 27.08.2024